

# Webrecht Jurisch

**Newsletter Nr. 05 / Mai 2015**

20.05.2015

Sie erhalten unseren Newsletter seit Januar 2015 in einem neuen Gewand. Lassen Sie uns wissen, wie Ihnen die neue „Aufmachung“ gefällt oder welche Themen Sie sich wünschen.

Im heutigen Newsletter wollen wir Ihnen eine aktuelle Entscheidung des LG Bochum vorstellen, die sich mit der Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmer (auf der Internethandelsplattform eBay) befasst.

Daneben informieren wir Sie über wichtige Neuerungen bei eBay und den Ablauf der Widerrufsfrist nach altem Recht und Neuerungen in den für Sie bereit gestellten AGB.

## **Inhalt:**

- ◆ Aktuelle Entscheidung
- ◆ Abbruch von eBay-Auktionen: geänderte eBay-AGB (2014)
- ◆ Widerrufsmöglichkeit nach altem Recht
- ◆ In eigener Sache
- ◆ Impressum

## **1. Aktuelle Entscheidung**

Das Landgericht Bochum hat am 28.4.2015 in dem verfahren -I-14 O 71/15- die von Rechtsanwalt Jurisch beantragte einstweilige Verfügung gegen einen (gewerblichen) eBay – Webshopbetreiber erlassen.

Hintergrund dieser einstweiligen Verfügung, die auf Unterlassung gerichtet ist, ist das fehlende Impressum sowie die fehlende Widerrufsbelehrung im eBay – Webshop des Händlers. Dieser hatte als Lieferadresse die Anschrift einer unter seinem Namen firmierenden GmbH & Co. KG angegeben.

Gegenüber der außergerichtlichen Abmahnung hat der Händler argumentiert, nicht die GmbH & Co. KG sei Betreiber der Website, sondern er als Verbraucher.

In dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde belegt, dass der Händler, der seit Januar 2007 als eBay – Mitglied angemeldet ist, bis etwa Mitte April 2015 3.490 Bewertungen erhalten bzw. selbst abgegeben hatte. Hiervon konnten 711 Bewertungen als Verkäufer identifiziert werden. Dieses entspricht etwa 89 Bewertungen per anno und etwa 7 Bewertungen pro Monat.

In dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung haben wir argumentiert, dass der BGH das Vorliegen einer Unternehmereigenschaft, § 14 BGB, in einem Verfahren bejaht hat, in dem der Verkäufer ein Warenangebot von 91 Artikeln im Zeitraum von etwa sieben Monaten bei eBay eingestellt hatte und der dortige Verkäufer insgesamt 74 Bewertungen, davon 66 in einem Zeitraum von zehn Monaten erhalten hatte. In dem vom Landgericht Bochum entschiedenen Verfahren lag eine deutlich höhere Zahl an Bewertungen als Verkäufer vor.

Das Landgericht Bochum hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Einschränkungen stattgegeben.

Immer wieder stellen unsere Mitglieder fest, dass Händler durch ein fehlendes Impressum über den tatsächlichen Webshopbetreiber täuschen und sich durch den Hinweis auf einen „privaten account“ oder „Verkäufer ist Verbraucher“ einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Das fehlende Impressum müsste jeden nachdenklich machen, wenn es sich bei dem Anbieter tatsächlich um einen Unternehmer handelt, sollte hiergegen vorgegangen werden

Die Rechtsprechung hat für die Einordnung als Unternehmer im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG](#) und [§ 14 BGB](#) relativ klare Leitlinien entwickelt:

Ob der betreffende Webshopbetreiber geschäftliche Handlungen vorgenommen hat, ist im Rahmen einer Gesamtschau der Umstände zu würdigen. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr, an das im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, setzt lediglich eine auf eine gewisse Dauer angelegte, selbständige wirtschaftliche Betätigung voraus, die darauf gerichtet ist, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben. Eine solche Betätigung liegt nahe, wenn ein Anbieter auf Internet-Plattformen wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch mit neuen Gegenständen handelt ... Dabei können neben der Art der angebotenen Waren auch die Anzahl der getätigten Verkäufe und die Zahl der vorliegenden Bewertungen durch die Käufer entscheidend sein. Eine Anzahl von 74 Bewertungen in etwa 10 Monaten ist dabei als erhebliches Indiz gewürdigt worden, vgl. [OLG Hamm](#), Urteil vom 17.01.2013 –I-4 U 147/12- unter Hinweis auf: BGH [GRUR 2009, 871](#), 873 -Ohrclips.

Informieren Sie uns, wenn Sie auf Mitbewerber stoßen, die sich unter dem Deckmantel des „Verbrauchers“ einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen wollen und / oder über ihre Identität täuschen!

## **2. Abbruch von eBay-Auktionen: geänderte eBay-AGB (2014)**

Von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt ist die Änderung der eBay-AGB geblieben: betroffen von dieser Änderung sind die mit dem Abbruch einer eBay-Auktion verbundenen Fragen. Während der frühere § 9 Abs. 11 der AGB ausdrücklich darauf abstellte, dass ein Abbruch nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Berechtigung erlaubt ist, wurde diese Regelung nunmehr ganz gestrichen. Zum Abbruch findet sich nur noch ein Absatz in den [AGB](#):

Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn, der Verkäufer

war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Hierbei verweist eBay durch einen Link auf eine [eBay-Hilfeseite](#). Hier werden verschiedene Gründe für einen Abbruch genannt, u.a. bei irrtümlichen Eingaben zum Angebot, wie z.B. einem wesentlichen Fehler bei der Beschreibung des Artikels, einem Fehler bei Angabe von Start- oder Mindestpreis, wenn es dem Verkäufer unverschuldet unmöglich ist, den Artikel dem Käufer zu übereignen, da dieser unverschuldet zerstört oder beschädigt oder gestohlen wurde oder der Artikel wegen eines rechtlichen Verbots oder eines Rechtsmangels nicht übereignet werden kann.

Der Hilfetext ist aus unserer Sicht unpräzise und steht in einem gewissen Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung (siehe z.B. den Newsletter Nr. 6 / 2014). Die Rechtsprechung hat die Hilfeseiten von eBay bislang bei der Auslegung der AGB berücksichtigt. Dabei ging der BGH bislang davon aus, dass die von eBay genannten Gründe lediglich ergänzend zu den gesetzlichen Berechtigungsgründen zu verstehen ist. So werden auch die neuen Formulierungen zu verstehen sein.

### **3. Widerrufsmöglichkeit nach altem Recht**

Mit Einführung der neuen Widerrufsbelehrung zum 13.06.2014 wurde in Art. 229 [§32 EGBGB](#) eine Übergangsfrist zur Erklärung des Widerrufs bei sog. Altverträgen eingeräumt, die regelmäßig am 27. Juni 2015 endet!

Bis zu diesem Tag kann das Widerrufsrecht von Verbraucherverträgen nach altem Recht noch ausgeübt werden. Danach ist der Widerruf nur noch in Einzelfällen möglich. Dieses betrifft insbesondere den Widerruf von Kreditverträgen, die typischerweise auf eine mehrjährige Tilgungsdauer ausgelegt sind. Bei diesen hat sich erst in den letzten Jahren gezeigt, dass sich der Widerruf für den Verbraucher wirtschaftlich lohnen kann.

Wir führen derzeit mehrere außergerichtliche und gerichtliche Verfahren hierzu und können Sie schnell über die rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Folgen eines Widerrufs beraten.

Sie sollten deshalb möglichst sofort klären, ob es noch Verträge gibt, bei denen ein Widerruf in Frage kommt.

### **4. In eigener Sache – Anpassung der AGB durch neue Gewährleistungsregelungen**

Auf Wunsch mehrerer Mitglieder haben wir – zunächst nur für die betreffenden Händler- die AGB um eine neue Ziff. 9. ergänzt, die jetzt Regelungen zur Gewährleistung gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern enthält. Bei der Gewährleistung gegenüber Verbrauchern haben wir insbesondere das zweimalige Nachbesserungsrecht und die Verjährungsfristen angesprochen, bei der Gewährleistung gegenüber Unternehmern sind insbes. die gesetzl. Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB und die verkürzte Verjährung geregelt.

Wir werden die neuen Regelungen in den nächsten Tagen in alle AGB einpflegen und diese dann in aktualisierter Form allen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Per Eilmeldung werden wir Sie informieren, sobald die AGB zum Download zur Verfügung stehen.

## **Impressum**

© Rechtsanwalt  
Ralph J. Jurisch  
Langenölser Str. 1  
59387 Ascheberg/ Westf.  
Tel.: 02593-20 27 40  
Fax: 02593-20 27 47  
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de